

**K05**

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** SPD-Stadtverband Leipzig

**Titel:** **Kein Diebstahl an wertlosen weggeworfenen Sachen**

---

## **Votum der Antragskommission**

Debatte

## **Antragstext**

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den Bundesparteitag  
2 der SPD weiterleiten:

3 Wir fordern eine Reform des § 242 Absatz 1 StGB hinsichtlich des  
4 Tatbestandsmerkmals einer *fremden* beweglichen Sache. Nicht mehr unter den  
5 Straftatbestand fallen soll die Mitnahme von wirtschaftlich praktisch wertlosen,  
6 weggeworfenen Sachen (insb. Sperrmüll und das sog. „Containern“ von  
7 Lebensmitteln).

## **Begründung**

8 Durch ein Urteil des Amtsgerichts Köln vom 24. April 2019, Aktenzeichen 539 Ds  
9 48/18, und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 2020,  
10 Aktenzeichen 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19, ist wieder in den Blick geraten,  
11 worüber bis dahin nur Generationen von Jurastudent\*innen den Kopf geschüttelt  
12 haben: Nach aktueller Gesetzeslage ist das Eigentum auch an wirtschaftlich  
13 wertlosen Sachen strafrechtlich geschützt. Auch die Mitnahme zur Abholung  
14 vorgesehenen (Sperr-)Mülls, auch aus einem Abfallcontainer eines Supermarkts  
15 („Containern“), ist strafbar.

16 In einer Zeit, in der aufgrund der Erderwärmung eine nachhaltigere Lebensweise  
17 dringend geboten ist, erscheint dies nicht mehr zu vermitteln. Im Falle einer  
18 Gesetzesänderung bliebe es dabei, dass die Beschädigung von Müllcontainern nach  
19 § 303 StGB als Sachbeschädigung verfolgt bzw. das Wieder-Vermischen von bewusst  
20 nach Wertstoffen getrenntem Müll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

21 Ein weitergehendes Bedürfnis, Müll, seinen bisherigen Eigentümer und die  
22 Sauberkeit öffentlicher Straßen und Plätze zu schützen, wird nicht gesehen.